Richtlinien über die Sportförderung in der Stadt Verl vom 03.11.83, zuletzt geändert am 01.10.2014

1. Sportförderungsmittel

1.1. Allgemeine Grundsätze

Sportförderungsmittel zur Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit erhalten alle Vereine in der Stadt Verl, die dem Stadtsportverband (SSV) gemäß Satzung angehören.

1.2. Sachliche Voraussetzungen

1.2.1. Eine Kopie der letzten Bestandserhebung zur Sporthilfe e.V. ist bis zum 31.01. des Jahres der Geschäftsstelle des Stadtsportverbandes vorzulegen.

Die DLRG-Ortsgruppe Verl e.V. hat bis zu diesem Zeitpunkt den Nachweis zu führen, dass Versicherungen entsprechend dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe e.V. abgeschlossen sind.

- 1.2.1. Der Verwendungsnachweis für die im Vorjahr gewährten Sportförderungsmittel ist bis zum 31.01. jedes Jahr der Geschäftsstelle des Stadtsportverbandes vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss ersichtlich sein, dass die Sportförderungsmittel für die Jugendarbeit (1.1.) eingesetzt wurden.
- 1.2.2. Vereine mit weniger als 10 Jugendlichen erhalten außer der Sonderzuwendung gemäß 1.2.3. keine Sportförderungsmittel.
- 1.2.3. Eine Sonderzuwendung von 260,00 €, zahlbar in 2 Jahresraten zu je 130,00 € erhalten:
- 1.2.3.1. neue Vereine, die dem Stadtsportverband angegliedert werden,
- 1.2.3.2. neue Abteilungen, die einem Verein angegliedert werden, die jedoch einem anderen Fachverband angeschlossen sind.
- 1.2.4. Vereine, die die sachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine Sportförderungsmittel.

1.3. Die Sportförderungsmittel setzen sich zusammen:

- 1.2.5. aus einem Grundbetrag von 60,00 € je Verein,
- 1.2.6. aus den Beiträgen für die Sporthilfe,
- 1.2.7. aus einem Zuschuss für die Jugendlichen bis zu 18 Jahren, der jährlich neu berechnet wird (Gesamtbetrag der Sportförderungsmittel gekürzt um die Beträge nach 1.3.1., 1.3.2. und 1.3.4. geteilt durch die Anzahl der Jugendlichen),
- 1.2.8. aus einer Sonderzuwendung gemäß 1.2.4.

1.3. Widersprüche gegen die Verteilung der Sportförderungsmittel sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verteilungsplans schriftlich bei der Geschäftsstelle des Stadtsportverbandes einzureichen. Der Widerspruch ist zu begründen.

2. Benutzung von stadteigenen Sportstätten

- 2.1. Die Stadt Verl stellt die Sportstätten (Sporthallen, Turnhallen, Sportplätze, Hallen- und Freibad) den Verler Sportvereinen, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, zu Übungs- und Wettkampfzwecken grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden vom Stadtsportverband mit der Stadt abgestimmt und in einem Belegungsplan nachgewiesen.
- 2.2. Der Sportunterricht der allgemeinbildenden Schulen und der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine darf durch eine anderweitige Benutzung der gemeindlichen Einrichtung nicht eingeschränkt werden.
- 2.3. Neu gegründete Vereine, Abteilungen und Spielgruppen haben nur dann einen Anspruch auf Nutzung einer Sportstätte, wenn freie Zeiten zur Verfügung stehen oder Nutzungszeiten durch andere Vereine nicht voll belegt sind.

3. Richtlinien über Zuschüsse an Vereine zu den Kosten für die Unterhaltung von eigenen oder gepachteten Sportanlagen

3.1. Allgemeine Grundsätze

Unterhaltungskostenzuschüsse erhalten Vereine, die eigene oder gepachtete Sportanlagen besitzen und dem Stadtsportverband angeschlossen sind. Ein Doppel des Pachtvertrages ist auf Verlangen vorzulegen.

3.1. Sachliche Voraussetzungen

- 3.1.1. Voraussetzungen für den Zuschuss ist, dass die Anlage
 - von einem Verein, der dem Stadtsportverband angeschlossen ist, für den Sportbetrieb benutzt wird;
 - im Gebiet der Stadt Verl gelegen ist;
 - in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht;
 - falls nicht ausgelastet, den Schulen der Stadt kostenlos zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

3.1.2. Die Nachweise über die im Vorjahr entstandenen Heizungs- und Stromkosten sind bis zum 31.01. jedes Jahr der Geschäftsstelle des Stadtsportverbandes vorzulegen. Die Nachweise dienen als Berechnungsgrundlage für das lfd. Jahr.

3.2. Höhe des jährlichen Zuschusses im Einzelnen:

3.2.1.	a) Tennisplatz Asche, je	450,00€
	b) Tennis- bzw. Reithalle je qm	0,56€
	c) Reitplätze, Geländeparcours, je	281,60 €
	d) Schießstände, je Bahn	57,20 €
	e) Bootshaus, je Bootsliegeplatz	2,86 €
	f) Kanu-Slalom-Strecke	169,40 €
	g) je Toiletteneinrichtung	28,60 €
	h) Duschen, je Duschkopf	28,60 €

3.2.2. Energiekosten (Heizungs- und Stromkosten)

Von dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag des Unterhaltungskostenzuschusses, werden zunächst die Beträge gemäß 3.3.1. abgezogen.

Der verbleibende Restbetrag wird prozentual zu den Gesamtenergiekosten der einzelnen Vereine aufgeteilt und als Energiekostenzuschuss gegeben.

- 3.2.3. Vereine, die von Nichtvereinsmitgliedern Gebühren für die Benutzung der vereinseigenen oder gepachteten Anlagen erheben, erhalten insoweit keinen Energiekostenzuschuss. Die prozentuale Fremdnutzung muss vom Verein auf Verlangen nachgewiesen werden.
- 3.3. Soweit Änderungen bei Sportanlagen eintreten, die für die Berechnung und Bewilligung der Unterhaltungskostenzuschüsse Voraussetzungen sind, ist jeder Verein verpflichtet, diese dem Stadtsportverband umgehend schriftlich mitzuteilen. Meldungen nach dem 31.01. eines Jahres können im laufenden Jahr bei der Berechnung des Unterhaltungskostenzuschusses nicht mehr berücksichtigt werden. Zuviel gezahlte Mittel müssen erstattet werden.
- 3.4. Widersprüche gegen die Verteilung der Zuschüsse an Vereine zu den Kosten für die Unterhaltung von eigenen oder gepachteten Sportanlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verteilungsplans schriftlich bei der Geschäftsstelle des Stadtsportverbandes einzureichen. Der Widerspruch ist zu begründen.

4. Förderung der Sportabzeichenaktion

- 4.1. Für die Sportabzeichenaktion stellt die Stadt jährlich einen Festbetrag zur Verfügung.
- 4.2. Mit diesem Betrag soll die Sportabzeichenaktion wie folgt gefördert werden:
- 4.2.1. Übernahme der Verleihungsgebühren für das Sportabzeichen
- 4.2.2. die Schulen erhalten bei einer Mindestteilnehmerzahl von 20 % der Schüler eine Urkunde
- 4.2.3. Vereine mit bis zu 500 Mitgliedern bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 % und Vereine mit über 500 Mitgliedern bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5% erhalten einen Wertgutschein. Die Teilnehmerzahlen werden der Aufstellung des Kreissportbundes für die Sportabzeichenaktion entnommen.
- 4.3. Außerdem werden die Gebühren für die Rettungsschwimmzeugnisse, die im Rahmen des Schulunterrichtes abgenommen werden, aus den Mitteln für die Sportabzeichenaktion beglichen.

5. Förderung der Ortsmeisterschaften und Volkswettbewerbe

- 5.1. Veranstalter von Ortsmeisterschaften ist der Stadtsportverband, während der jeweilige Verein als Ausrichter auftritt. Vom ausrichtenden Verein ist alles Organisatorische durchzuführen. Auch finanzielle Unkosten sind vom ausrichtenden Verein zu tragen.
- 5.2. Veranstalter und Ausrichter von Volkswettbewerben ist der jeweilige Verein. Er hat alles Organisatorische durchzuführen und die finanziellen Unkosten zu tragen.
- 5.3. Der Stadtsportverband gewährt auf Antrag für Veranstaltungen nach Ziffer 5.1. und 5.2. einen Unkostenbeitrag von 77,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sportförderungsmittel.

 Ortsmeisterschaften i.S. der Zif. 5.1. sind Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Verler Vereine oder bei Einzelwettbewerben entweder Verler/innen oder nicht

ortsansässige Sportler/innen, die die Mitgliedschaft in einem Verler Sportverein besitzen, teilnehmen.

6. Zuschüsse zu investiven Maßnahmen

6.1 Zuschüsse zu Neubaumaßnahmen

Der Stadtsportverband unterstützt die Mitgliedsvereine bei Ihren Anträgen an die Stadt Verl für die Bezuschussung der Errichtung und notwendigen Erweiterung von vereinseigenen Sportanlagen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt die Stadt Verl zurzeit einen Zuschuss von 20% zur Verfügung.

Voraussetzung ist eine positive Vorprüfung des Stadtsportverbandes.

6.2. Zuschüsse zu Grundsanierungsmaßnahmen

Der Stadtsportverband unterstützt die Mitgliedsvereine bei Ihren Anträgen an die Stadt Verl für die Bezuschussung von Grundsanierungsmaßnahmen.

Sanierungsmaßnahmen von vereinseigenen Anlagen werden zurzeit seitens der Stadt Verl unterstützt, wenn es sich um eine Grundsanierung handelt. Die Stadt Verl hat Grundsanierungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bisher mit 40% bezuschusst. Voraussetzung ist eine positive Vorprüfung des Stadtsportverbandes. Der SSV wendet in Absprache mit der Stadt Verl bei der Prüfung folgende Kriterien an:

- 1. Der Untergang der Sportstätte muss drohen.
- 2. Die Grundsanierung muss eine Verlängerung der Lebenszeit der Sportanlage bewirken.
- 3. Eine Grundsanierung kommt im Hinblick auf die unterschiedliche Lebensdauer der Sportanlagen grundsätzlich in Betracht z.B. bei:

3.1 Tennisplätzen
3.2 Tennishallenplätzen
3.3 Gebäuden
3.4 Reitplätzen
3.5 Reithallenböden
3.6 Schießstände/-anlagen
20 Jahre nach Erstellung
20 Jahre nach Erstellung
20 Jahre nach Erstellung
20 Jahre nach Erstellung

- 4. Eine Grundsanierung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik auszuführen.
- 5. Versicherbare Risiken der Sportanlagen müssen vom Verein abgedeckt werden und gehören nicht zum Grundsanierungsaufwand.
- 6. Sollte die Existenz einer Sportanlage durch ein besonderes Ereignis gefährdet sein, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- **6.3.** Neubau- und Sanierungsmaßnahmen sind absehbar. Für Anträge nach Zif. 6.1 und 6.2 gilt, dass sie bis zum 30.6. für das folgende Jahr beantragt werden müssen. Anträge sind ausführlich zu erläutern und müssen eine genaue Kostenschätzung erhalten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Maßnahmebeginn vor der endgültigen Bewilligung der Stadt Verl förderschädlich ist.

Bei einer Bewilligung sind für jedes Gewerk drei Kostenangebote einzuholen und der Stadt Verl vorzulegen.

Vorstehende Fassung wurde am 01.10.2014 vom Vorstand des Stadtsportverbandes einstimmig beschlossen.